

# Antrag

des

Mitgliedes der Nationalversammlung Dr. Kofler und Genossen

über

**die Anerkennung und Erfüllung von Ansprüchen deutschösterreichischer Staatsbürger gegen das ehemalige k. k. und k. u. k. Ärar.**

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 131, ist jede Exekution oder einstweilige Verfügung zugunsten von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar oder gegen Anstalten und Fonds, deren Abgänge das k. k. Ärar oder k. u. k. Ärar zu decken hätte, für unzulässig erklärt worden.

Dieser einseitige Schutz kann als gerechtfertigt gelten, insoweit es sich darum handelt, das im Gebiete des deutschösterreichischen Staates gelegene Eigentum des früheren österreichischen und gemeinsamen Ärars vor dem Zugriffe ausländischer Gläubiger bis zum Abschlusse der Liquidierung zu schützen. Den eigenen Staatsbürgern gegenüber hat jedoch der neue Staat zweifellos die Pflicht, sich ebenso zum Anwalt ihrer Forderungen gegen das ehemalige Ärar zu machen, wie es die Regierungen der auf dem Boden der früheren Monarchie entstandenen Nationalstaaten hinsichtlich der Ansprüche ihrer Staatsangehörigen tun. Die deutschösterreichische Regierung hat sich jedoch um diese Pflicht bisher nicht gekümmert und hat sich auch in dieser Hinsicht nicht als Vertreterin der deutschösterreichischen Staatsbürger, sondern als Massaverwalter des verfallenen Staates betätigt.

Durch dieses Verhalten der deutschösterreichischen Regierung werden einer unübersehbaren Anzahl deutschösterreichischer Staatsangehöriger die schwersten materiellen Nachteile zugefügt und schwere wirtschaftliche Schäden verursacht.

Bei den Ansprüchen, die im Kriege gegen das ehemalige Ärar entstanden sind, darf nicht nur an die Kriegsindustrien gedacht werden, die den größten Teil ihrer Gewinne bereits in Sicherheit gebracht haben und daher mit dem Reste leicht auf später vertröstet werden können. Es muß auch an die Zustände im Kriegsgebiet gedacht werden, wo einer überaus großen Zahl von Besitzern ihr Eigentum durch militärische Inanspruchnahme zerstört und verwüstet, vielen Gemeinden durch Niederlegung ihrer Wälder ihr ganzer Holzbestand geraubt und weiten Kulturgründen auf Jahre hinaus die Ertragsfähigkeit genommen worden ist. Allen diesen Geschädigten des eigenen Staates den gebührenden Anspruch auf Schadenersatz hinzuhalten, ist nicht nur eine Verletzung der einfachsten Gerechtigkeit gegen Staatsbürger, sondern auch eine Versündigung am Staate selbst, da dadurch die wirtschaftliche Wiederaufrichtung in weiten Gebieten des Staates unmöglich gemacht wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Ansprüche deutschösterreichischer Staatsangehöriger gegen das k. k. und das k. u. k. Ärar, von deren Befriedigung die Wiederherstellung öffentlichen oder privaten Gebäudebesitzes, die Rückverletzung

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 166.**

von Grund und Boden in kulturfähigen Zustand oder die Wiederherstellung der geordneten Wirtschaft öffentlicher oder privater Haushalte und Betriebe abhängt, werden im vollen, im gesetzlichen Verfahren als liquid erkannten Unfange vom deutschösterreichischen Staate übernommen und das Staatsamt für Finanzen wird beauftragt, solche Forderungen ohne Rücksicht auf den Gang der Auseinandersetzung mit den übrigen Nationalstaaten zu begleichen oder entsprechende Vorschüsse zu erteilen."

In formeller Hinsicht wird dringliche Behandlung und Zuweisung an den Finanzausschuß zur Berichterstattung beantragt.

Dr. Erler.  
E. Kraft.  
Nagele.  
Bayer.  
Wedra.  
Richter.

Kofler.  
Hueber.  
Kunz.  
Schürff.  
Rittinger.  
Denk.